



Amt der Vorarlberger Landesregierung

Zahl: [PrsG-122.01](#)

Bregenz, am [03.06.2008](#)

Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien
SMTP: kzl.b@bmj.gv.at

Auskunft:
[Mag. Heidemarie Thalhammer](#)
Tel: +43(0)5574/511-20220

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Lebenspartnerschaft erlassen und das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Mietrechtsgesetz, das Unterbringungsgesetz, das Urheberrechtsgesetz, das Unternehmensgesetzbuch, das IPR-Gesetz, das Notariatsaktsgesetz, die Jurisdiktionsnorm, die Zivilprozessordnung, das Außestreitgesetz, die Exekutionsordnung, die Konkursordnung, die Anfechtungsordnung, die Notariatsordnung, das Gerichtsgebührengesetz, das Rechtsanwaltstarifgesetz, das Privatstiftungsgesetz, das Todeserklärungsgesetz, das Wohnungseigentumsgesetz 2002, das Kleingartengesetz, das Konsumentenschutzgesetz, das Versicherungsvertragsgesetz, das Anerbengesetz, das Kärntner Erbhöfegesetz, das Tiroler Höfegesetz, die Ausgleichsordnung, das Firmenbuchgesetz, das GmbH-Gesetz, das Übernahmengesetz, das Gerichtsorganisationsgesetz, das Notariatstarifgesetz, die Rechtsanwaltsordnung, das Strafgesetzbuch, die Strafprozessordnung und das Strafvollzugsgesetz geändert werden (Lebenspartnerschaftsgesetz - LPartG); Begutachtung; Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 24. April 2008, GZ. BMJ-B4.000/0013-I 1/2008,

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum vorliegenden Begutachtungsentwurf wird aufgrund des Beschlusses der Landesregierung vom 3. Juni 2008 wie folgt Stellung genommen:

Allgemeines:

Der vorliegende Entwurf eines Lebenspartnerschaftsgesetzes orientiert sich weitgehend am Rechtsinstitut der Ehe. Lediglich die Adoption eines Kindes durch die beiden Lebenspartner sowie die Adoption eines Kindes der Partnerin oder des Partners soll ausgeschlossen bleiben.

1) Die Vorarlberger Landesregierung steht dem vorliegenden Entwurf ablehnend gegenüber, weil das vorgesehene Rechtsinstitut der Lebenspartnerschaft weitestgehend eheähnlichen Charakter haben soll.

So sollen Lebenspartnerschaften beispielsweise nach Art I § 6 des Entwurfes vor einem Standesbeamten geschlossen werden. Um den Eindruck zu vermeiden, dass eine Ehe geschlossen wird, sollte dies nicht möglich sein.

Außerdem wäre kritisch zu beurteilen, dass für die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Lebenspartnerschaft nach dem Entwurf ebenfalls der Standesbeamte zuständig sein soll. Welche Zuständigkeiten und Prüfungsaufgaben dies im Einzelnen sein sollen und wie diese wahrzunehmen sind, ist dem Gesetzesentwurf nicht zu entnehmen, sondern soll einer Regelung im Personenstandsrecht vorbehalten werden. Nach den geltenden Bestimmungen des Personenstandsgesetzes (insbes. §§ 2 ff PStG) ist jeder Personenstandsfall in die Personenstandsbücher einzutragen. Da dies nach den Erläuterungen zu Art I § 6 auch für Lebenspartnerschaften gelten soll, müsste zusätzlich zu den bisherigen Personenstandsfällen Geburt, Eheschließung und Tod der Personenstandsfall Lebenspartnerschaft geschaffen und für diesen Personenstandsfall ein eigenes „Lebenspartnerschaftsbuch“ vorgesehen werden, in dem der Standesbeamte die Eintragungen und Beurkundungen vorzunehmen hätte. Dies wird abgelehnt.

Auch die in Art I § 7 Abs 2 und 3 vorgesehene Möglichkeit, den gleichen Familiennamen zu führen bzw dem gemeinsamen Familiennamen den bisherigen Familiennamen unter Setzung eines Bindestriches voran- oder nachzustellen, vermittelt den Eindruck, dass es sich bei der Lebenspartnerschaft um eine Ehe handelt und wird deshalb in dieser Form abgelehnt.

Zur Begründung des vorliegenden Entwurfs wird in den Erläuterungen auf Art 8 und 14 EMRK, die Rechtssprechung des EGMR (insbesondere sein Urteil vom 24. Juli 2003, Karner gegen Österreich) sowie die Rechtslage in anderen europäischen Staaten verwiesen. Abgesehen davon, dass es im Fall Karner gegen Österreich um die Diskriminierung einer gleichgeschlechtlichen gegenüber einer verschieden geschlechtlichen Lebensgemeinschaft ging, ist zu dieser Begründung festzuhalten, dass die Privilegierung der Ehe sowohl verfassungs- als auch europarechtlich zulässig und vor dem Hintergrund der demographischen Entwicklung gut begründbar ist. So sieht beispielsweise auch Art 8 Abs 1 der (Vorarlberger) Landesverfassung vor, dass das Land die Ehe und die Familie als natürliche Grundlage der menschlichen Gesellschaft zu schützen und zu fördern hat.

Unabhängig davon ist anzumerken, dass der vorliegende Entwurf in mehreren Punkten den ebenfalls kürzlich vom BMJ zur Begutachtung versendeten Entwürfen eines Familienrechts-Änderungsgesetzes und eines 2. Gewaltschutzgesetzes widerspricht (etwa in den §§ 364c, 1237, 1265 und 1266 ABGB, §§ 55 Abs 1 und 77 Abs. 2 des Urheberrechtsgesetzes, § 12 Abs 1 MRG, § 20 Z 2 JN, § 321 Abs 1 erster Satz und Abs 2 ZPO, §§ 93 Abs 4 und 95 Abs 1 AußStrG, § 33 Abs 1 NO, § 15 Abs 3 PSG, § 117 Abs. 5 StGB, § 282 Abs 1erster Satz und § 465 Abs 1 erster Satz StPO sowie § 282e EO).

- 2) Die Kostendarstellung entspricht weder den Vorgaben der bundeshaushaltrechtlichen Vorschriften noch der Vereinbarung über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.
- 3) Insgesamt ist festzuhalten, dass der vorliegende Entwurf mehrfach unausgereift scheint und aus grundsätzlichen Erwägungen (die in den vorigen Punkten dargelegt wurden) abgelehnt wird.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesrat

Mag Siegi Stemer

Nachrichtlich an:

1. Abt. Regierungsdienste (PrsR), im Hause, via VOKIS versendet
2. Abt. Innere Angelegenheiten (Ia), im Hause, via VOKIS versendet
3. Abt. Gesellschaft und Soziales (IVa), im Hause, via VOKIS versendet
4. Vorarlberger Gemeindeverband , Vorarlberger Gemeindehaus, Marktstraße 51, 6850 Dornbirn, SMTP: vbg.gemeindeverband@gemeindehaus.at, mit der Bitte um allfällige Stellungnahme bis 28.05.2008
5. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
6. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, SMTP: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
7. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst , Ballhausplatz 2, 1014 Wien, SMTP: vpost@bka.gv.at
8. Herrn Vizepräsident des Bundesrates, Jürgen Weiss, Abteilung PrsR , im Hause, SMTP: jweiss@vol.at
9. Herrn Bundesrat , Ing. Reinholt Einwallner, Ruggburgstraße 4, 6912 Hörbranz, SMTP: reinhold.einwallner@parlinkom.gv.at
10. Herrn Bundesrat, Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, SMTP: mac.ema@cable.vol.at
11. Herrn Nationalrat, Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, SMTP: karlheinz.kopf@parlinkom.gv.at
12. Frau Nationalrätin, Anna Franz, SMTP: anna.franz@parlinkom.gv.at
13. Herrn Nationalrat, Norbert Sieber, SMTP: norbert.sieber@parlinkom.gv.at
14. Herrn Nationalrat, Elmar Mayer, SMTP: elmar.mayer@spoe.at
15. Frau Nationalrätin, Sabine Mandak, SMTP: sabine.mandak@gruene.at
16. Herrn Nationalrat, Dr Reinhard Bösch, Sonnengasse 8, 6850 Dornbirn, SMTP: patrik.spreng@parlament.gv.at
17. Herrn Nationalrat, Bernhard Themessl, SMTP: bernhard.themessl@ganet.at
18. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, SMTP: post.lad@bgld.gv.at
19. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, SMTP: post.abt2v@ktn.gv.at
20. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, SMTP: post.landnoe@noel.gv.at
21. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz, SMTP: verfd.post@ooe.gv.at
22. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, SMTP: landeslogistik@salzburg.gv.at
23. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, SMTP: post@stmk.gv.at
24. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, SMTP: post@tirol.gv.at

25. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, SMTP:
post@mdv.magwien.gv.at
26. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, SMTP:
vst@vst.gv.at
27. Institut für Föderalismus, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, SMTP:
institut@foederalismus.at
28. ÖVP-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: isolde.kramer@volkspartei.at
29. SPÖ-Landtagsfraktion, 6900 Bregenz, SMTP: gerhard.kilga@spoe.at
30. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub@vfreiheitliche.at
31. Landtagsfraktion der Grünen, 6900 Bregenz, SMTP: landtags-klub.vbg@gruene.at
32. Frau Birgit Luschnig, im Hause, SMTP: birgit.luschnig@vorarlberg.at